

Satzung des Vereins Gerontopsychiatrische Arbeitsgemeinschaft Stuttgart (GAGS) e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen Gerontopsychiatrische Arbeitsgemeinschaft Stuttgart (GAGS) e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Weiterentwicklung von Hilfen für gerontopsychiatrisch erkrankte Menschen und deren Angehörige in Stuttgart und die Verbesserung der Lebensqualität Erkrankter und ihrer Angehörigen.
2. Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - a) Die Förderung von Teilhabe, Selbstbestimmung und Integration von Menschen mit gerontopsychiatrischen Erkrankungen und deren Angehörigen
 - b) Die Förderung der Vernetzung, Einbeziehung und Zusammenarbeit von Personen und Institutionen in Bezug auf den Vereinszweck
 - c) Sensibilisieren und Aktivieren sozialer Bezugsgruppen und der Öffentlichkeit
 - d) Die Weiterentwicklung und den Aufbau von Hilfen
3. Der Verein wird unmittelbar tätig durch die Organisation und Koordination von Arbeitsgruppen, die Durchführung von Aktivitäten in der Öffentlichkeit, die Beratung und fachliche Unterstützung von Personen und Institutionen sowie andere Aktivitäten, die dem Vereinszweck dienen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (entfällt § 51 ff.)
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle geschäftsfähigen, natürlichen Personen werden, sowie jede juristische Person.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
3. Der Austritt von Mitgliedern ist jeweils zum Jahresende mit dreimonatiger Kündigungsfrist (Datum des Poststempels) möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist von mindestens zwei Mitgliedern schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über einen solchen Antrag entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3.
Gründe für einen Ausschluss sind:
 1. Verstöße gegen den Vereinszweck
 2. Grob fahrlässige schuldhaftige Verletzung der Interessen des Vereins
5. Mitgliedsbeiträge können erhoben werden. Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Erhebung und die Höhe des Beitrags.

§5 Nicht stimmberechtigte Mitglieder

1. Fördermitglieder ohne Stimmrecht können dem Verein beitreten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Beim Ausschluss gelten die gleichen Regelungen wie für stimmberechtigte Mitglieder.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsprüfer
4. Beratendes Organ ist der Beirat

§7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von mindestens einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Entgegennahme des vom Vorstand vorgelegten Tätigkeitsberichts
4. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung
5. Beschlussfassung über Richtlinien der Vereinsarbeit
6. Ausschluss von Mitgliedern
7. Beschluss, ob ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird und falls ja, in welcher Höhe
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
9. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Vereinen
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§9 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% aller Mitglieder, wenigstens jedoch 7 Personen anwesend sind.
Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, mit einer Ladungsfrist von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Pressesprecher.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind einzeln vertretungsberechtigt.

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

2. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
3. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
6. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb der Amtszeit können die restlichen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger benennen.
Dieses Recht gilt jedoch nicht für die Position des ersten oder zweiten Vorsitzenden. Diese sind stets von der Mitgliederversammlung zu wählen.

§12 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
2. Eine Rechnungsprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§13 Beirat

1. Der Beirat gestaltet die inhaltliche Arbeit und berät den Verein.
2. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen und müssen nicht dem Verein angehören.
3. Alles Weitere regelt eine Geschäftsordnung für den Beirat.

§14 Geschäftsordnung des Vorstands

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der Vereinssatzung. Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Vorstandsmitglieder.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die keine sonstigen Beschlüsse fassen darf. Zur wirksamen Beschlussfassung bedarf es:
 - e) der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen.
 - f) der Anwesenheit von mindestens 7 stimmberechtigten Mitglieder
 - g) einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - h) Sind die Voraussetzungen von Ziffer b) nicht erfüllt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende je einzeln vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Landeshauptstadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§16 Unwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit dieser Satzung zur Folge. Gegebenenfalls ist eine unwirksame Bestimmung zu ersetzen, damit der Zweck des Vereins gemäß §2 dieser Satzung erreicht wird.

§17 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde von der Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) am 18.3.2010 beschlossen. Sie wurde geändert durch Mitgliederbeschluss am 25.11.2010.